

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Pusteblume Freiberg e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kindertagesstätte Pusteblume Freiberg". Er ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer 2982 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiberg, Peter-Schmohl-Str. 22.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein mit Sitz in Freiberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch die Kindertagesstätte Pusteblume Freiberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit der Kindertagesstätte zu ergänzen. Dies umfasst insbesondere die Realisierung von Ausflügen und die Beschaffung von Spiel- und Bildungsmaterialien.
3. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
4. Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl der Kindertagesstätte Pusteblume in Freiberg und ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
6. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen von bis zu 750 Euro je Einzelfall. Zahlungen, die 750 Euro übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - a. Ausgefüllter Antrag mit allen Pflichtangaben und Unterschrift
 - b. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr
 - c. Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages während der Mitgliedschaft
 - d. Das Mindestalter des Antragstellers ist das vollendete 18. Lebensjahr.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag). Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro ist im 1. Halbjahr zu entrichten. Tritt ein Mitglied dem Verein während dem laufenden Geschäftsjahr bei, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Jahresende erklärt werden. Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten. Gezahlte Jahresgebühren werden nicht zurückerstattet.
7. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages), ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören und kann gegen den Beschluss in der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

§4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden 5 Mitgliedern zusammen:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Beisitzer
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, die gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

§6 Bestellung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Es können nur Vereinsmitglieder Mitglied des Vorstandes sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der regulären Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die dem Vereinszweck dienen

- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Finanzberichts
- d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
- e. Das Eintreiben von Finanzmitteln

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken im Sitzungsprotokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9

Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand 4 Wochen vorher durch einfachen Brief oder per Email und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Finanzberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen

- e. Beschluss über die Einzelausgaben, die einen Betrag von 750 Euro übersteigen
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i. Auflösung des Vereins
2. Die Beschlüsse müssen protokolliert und von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§10 Abstimmung

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen stellen.

§12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
2. Dem Antrag auf Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf eine Satzungsänderung entfallen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des "Förderverein Kindertagesstätte Pustebblume Freiberg e.V." ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung

zustimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Zweck der Verwendung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

§14

Datenschutz

1. Einzelheiten zur Umsetzung des Datenschutzes regelt der Verein in einer separaten Datenschutzrichtlinie.

§15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.05.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.